

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 9. 7. 2014

Nummer 25

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 30. 6. 2014, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	472	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 24. 6. 2014, Auflösung der „Roman-Hartfil-Stiftung“ ...	472	Bek. 19. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen) .....	481
Bek. 26. 6. 2014, Änderung der Satzung der „Günther-und-Johanna-Hoffmann-Stiftung“ .....	472	Bek. 20. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen) .....	481
Bek. 26. 6. 2014, Anerkennung der „Dr. Rudolf und Renate Seidel Stiftung“ .....	472	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 27. 6. 2014, Gemeindefinanzplanung; Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 .....	472	Bek. 25. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Bundesautobahn 31: Bautechnische Nachrüstung des Emstunnels, Bauwerke außerhalb des Tunnels .....	481
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 17. 6. 2014, Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird .....	474	Bek. 9. 7. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg .....	481
RdErl. 26. 6. 2014, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO .....	475	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 26. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Jacob-Biogas GmbH & Co. KG, Hude) .....	482
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 9. 7. 2014, Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Biogasanlage Thomas Meyer zu Hartlage) .....	482
Bek. 28. 4. 2014, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes .....	475	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 5. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 UVPG (Bauckhof Fleischmanufaktur, Uelzen) .....	483
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 25. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Wümmegrund GmbH & Co. KG, Otter) .....	483
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 26. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau) .....	483
Erl. 30. 5. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der vom Hochwasser 2013 betroffenen Land- und Forstwirtschaft .....	476	Bek. 26. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Hinrichs & Schütte GbR, Suderburg) .....	483
78670		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
RdErl. 19. 6. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) .....	477	Bek. 25. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BASF Coatings GmbH, Oldenburg) .....	483
78350		<b>Berichtigung</b> .....	486
Bek. 9. 7. 2014, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) .....	480	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	486

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 6. 2014**  
— 203-11700-6 CZE —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Christian Ancker am 26. 6. 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Neuer Wall 2—6  
20354 Hamburg  
Tel.: 040 344833  
Fax: 040 354728  
E-Mail: hamburg@honorary.mzv.cz  
Sprechzeit: Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 472

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Auflösung der „Roman-Hartfil-Stiftung“****Bek. d. MI v. 24. 6. 2014 — 63.2BS2-11741/40-191 —**

Die „Roman-Hartfil-Stiftung“ mit Sitz in Peine ist durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 6. 7. 2012 gemäß § 86 Satz 1 und § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst worden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 472

**Änderung der Satzung  
der „Günther-und-Johanna-Hoffmann-Stiftung“****Bek. d. MI v. 26. 6. 2014 — 32.21-10243/1-102-15 —**

Mit Schreiben vom 4. 6. 2014 hat das MI als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der „Günther-und-Johanna-Hoffmann-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Der Stiftungszweck ist nunmehr die Unterstützung von Eltern, denen im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung eines Kindes besondere Kosten entstehen. Vor allem sind Zuschüsse zu Übernachtungskosten während einer stationären Behandlung in der Kinderklinik Oldenburg zu gewähren. Außerdem umfasst der Zweck der Stiftung die Unterstützung der Hospizarbeit in Oldenburg. Ferner können nachrangig Einrichtungen unterstützt werden, die sich direkt für bedürftige Menschen in der Stadt Oldenburg einsetzen. Hier ist in erster Linie an die Oldenburger Tafel zu denken, die Essen- bzw. Sachspenden an bedürftige Menschen vergibt. Es soll hierbei ein Betrag von derzeit 500 EUR jährlich (unter Berücksichtigung der Inflation) nicht überschritten werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kloster Blankenburg  
c/o Bezirksverband Oldenburg  
Nadorster Straße 155  
26123 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 472

**Anerkennung der  
„Dr. Rudolf und Renate Seidel Stiftung“****Bek. d. MI v. 26. 6. 2014 — 63.2LG1-11741/482 —**

Mit Schreiben vom 26. 6. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 6. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Rudolf und Renate Seidel Stiftung“ mit Sitz in Lüneburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Studentenhilfe i. S. des § 52 Nrn. 5 und 7 AO, insbesondere durch die Förderung von Musikstudenten und der musischen Bildung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Rudolf und Renate Seidel Stiftung  
c/o Magnesia GmbH  
Max-Jenne-Straße 2  
21337 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 472

**Gemeindefinanzplanung;  
Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2014 bis 2018****Bek. d. MI v. 27. 6. 2014 — 33.21-04020/7 —****1. Allgemeines**

Wie bereits in 2012 haben sich auch in 2013 die steuernahen Nettoeinnahmen für Land und Kommunen, bedingt durch die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage, gleichermaßen erfreulich entwickelt.

Die Nettoeinnahmen des Landes stiegen 2013 um 5,78 % auf 18,505 Mrd. EUR. Die Kommunen konnten, anschließend an das sehr hohe Wachstum der Nettoeinnahmen von rd. 9 % in 2012, wiederum eine Steigerung verbuchen: Die Nettoeinnahmen wuchsen in 2013 um 0,72 % bzw. 76,7 Mio. EUR auf über 10,75 Mrd. EUR. Besonders positiv entwickelten sich die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die sich im Vergleich zu 2012 um 6,25 % auf 2,65 Mrd. EUR erhöhten. Demgegenüber stand allerdings ein Rückgang bei der Gewerbesteuer (netto) um 7,4 % auf 3,06 Mrd. EUR, weshalb die Steuereinnahmen der Kommunen insgesamt um 0,4 % zurückgingen.

Während sich das Finanzierungsdefizit 2013 des Landeshaushalts vom Vorjahreswert in Höhe von —846 Mio. EUR auf —501,6 Mio. EUR verringerte, ist für die Kommunalhaushalte nach dem erfreulichen Ergebnis des Vorjahres auch für 2013 ein hoher positiver Finanzierungssaldo festzustellen. Die bereinigten Gesamtausgaben der Kommunen stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 6,0 % auf 19,403 Mrd. EUR, gleichzeitig erhöhten sich die bereinigten Gesamteinnahmen um 5,1 % auf 20,102 Mrd. EUR. Diese Ergebnisse führten zu einem positiven Finanzierungssaldo von 699 Mio. EUR gegenüber 815 Mio. EUR im Vorjahr.

Unabhängig von der weiterhin positiven Entwicklung der Einnahmen sind angesichts der sowohl für das Land als auch für die Kommunen weiterhin bestehenden erheblichen Konsolidierungserfordernisse jedoch auch in Zukunft beträchtliche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Kommunalseitig wird dieses ab 2012 insbesondere durch die Entschuldungshilfen des Landes aus dem sog. Zukunftsvertrag begünstigt; mit Stand vom 22. 4. 2014 wurden zwischenzeitlich 34 Entschuldungsverträge im Gesamtvolumen von 1,26 Mrd. EUR abgeschlossen. Auch die vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ab 2014 durch den Bund wird zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen.

Die stabile Einnahmeentwicklung sollte auch künftig dazu genutzt werden, Fehlbeträge der Vorjahre auszugleichen und aufgelaufene Kredite zurückzuführen. Die günstige konjunk-

turelle Lage bietet die Chance, in verträglicher Weise nachhaltig zu konsolidieren, um auch in Phasen schwächeren Wachstums Aufgaben ohne dauerhaften Schuldenaufwuchs erfüllen zu können.

## 2. Ergebnisse der Steuerschätzung (Mai 2014) und Zielvorgaben

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHKVO vom 22. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 458; 2006 S. 441), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 2. 2011 (Nds. GVBl. S. 31), werden im Einvernehmen mit dem MF die Orientierungsdaten für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 bekannt gegeben:

### A. Einnahmen (Steuerschätzungen)

	2014	2015	2016 <sup>1)</sup>	2017 <sup>1)</sup>	2018 <sup>1)</sup>
	— in % —				
<b>1. Kommunale Steuereinnahmen</b>					
1.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Abgeltungsteuer)	6,2	6,2	5,5	5,0	5,0
1.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2,8	3,7	3,5	3,0	3,0
1.3 Gewerbesteuer (brutto)	2,2	4,0	3,0	3,0	3,0
1.4 Gewerbesteuer (netto)	3,6	4,0	3,0	3,0	3,0
1.5 Grundsteuer A und B	2,7	1,7	1,5	1,5	1,5
<b>2. Zahlungen des Landes</b>					
2.1 Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) insgesamt	7,6 <sup>2)</sup>	2,0	4,0	4,0	4,0
2.2 Zuweisungen des übertragene Wirkungskreises	3,2	3,0	2,0	2,0	2,0

<sup>1)</sup> Für die Planungsjahre 2016 bis 2018 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

<sup>2)</sup> Die Steigerungsrate enthält die Steuerverbundabrechnung 2013.

### B. Ausgaben (gesamtwirtschaftliche Zielvorgaben)

Die aktuell stabile Einnahmeentwicklung sollte bei den Kommunen nach wie vor dazu genutzt werden, das Ziel der zeitnahen Reduzierung der Verschuldung — insbesondere der hohen Liquiditätskredite — sowie die Konsolidierung der kommunalen Haushalte voranzutreiben. Die Ausgabeentwicklung ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

### 3. Erläuterungen

Die Einnahmeschätzungen der LReg für die Kommunen in den Jahren 2014 bis 2018 sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai abgeleitet worden und beruhen auf geltendem Recht (Stand: Mai 2014).

Neu berücksichtigt sind vor allem das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AfM-Umsetzungsgesetz und das BFH-Urteil III R22/13 vom 17. 10. 2013 zum Kindergeld für verheiratete Kinder. Daneben sind einzelne Ländergesetze zur Erhöhung der jeweiligen Grunderwerbsteuersätze (einschließlich Niedersachsen) einbezogen worden.

Die Ansätze wurden entsprechend der mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Projektion vom Mai 2014 für den Planungszeitraum abgeleitet. Für 2014 wird ein nominaler Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von 3,5 % und für 2015 von 3,8 % erwartet. Für 2016 bis 2018 wird ein Nominalwachstum von je 3,1 % projiziert. Die realen Veränderungen betragen in den Jahren 2014 bis 2018 +1,8/+2,0/+1,4/+1,4/+1,4 %.

#### Zu A 1.1:

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt für das Jahr 2014 kassenmäßig voraussichtlich 2,812 Mrd. EUR. Grundlagen sind die realisierten Steueraufkommen bis Mai 2014 sowie die aktuellen Sollzahlen bis einschließlich des dritten Quartals 2014 unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und der Zahlungsmodalitäten des LSN, die in der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), festgelegt sind.

Bei der Anwendung der Veränderungswerte ist zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zum 1. 1. 2015 neu ermittelt werden.

#### Zu A 1.2:

Die Steigerungsraten für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden. Der Umsatzsteueranteil wird anhand eines Verteilungsschlüssels gemäß den §§ 5 a bis 5 f des Gemeindefinanzreformgesetzes i. d. F. vom 10. 3. 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 5. 2012 (BGBl. I S. 1030), berechnet.

Bei der Anwendung der Veränderungswerte ist zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zum 1. 1. 2015 neu ermittelt werden. Ab 1. 1. 2018 kommt es dann zur Umstellung auf den endgültigen Verteilungsschlüssel.

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart worden, die Kommunen ab 1. 1. 2015 mit 1 Mrd. EUR pro Jahr zu entlasten. Diese Entlastung erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und hälftig durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer. Da diese Vereinbarung gesetzlich noch nicht umgesetzt wurde, ist die Erhöhung in den Steigerungswerten noch nicht enthalten.

#### Zu A 1.3 und 1.4:

Die nachstehend aufgeführten Umlagesätze haben ihre Grundlage im Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2014 vom 27. 2. 2014 (BGBl. I S. 248).

Zusammengefasst ergeben sich derzeit folgende Gewerbesteuerumlagesätze:

	2014	2015	2016	2017	2018
	— in % —				
<b>Bundesanteil</b>	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
<b>Landesanteil</b>					
1. innerhalb des Länderfinanzausgleichs	20,5	20,5	20,5	20,5	20,5
2. außerhalb des Länderfinanzausgleichs					
2.1 Beteiligung Fondskosten	5	5	5	5	4
2.2 Neuordnung Länderfinanzausgleich (1993)	29	29	29	29	29
<b>Vervielfältiger gesamt</b>	69	69	69	69	68

#### Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der Grundsteuer sind für den Planungszeitraum 2014 bis 2018 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

#### Zu A 2.1:

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2014 gegenüber den Zuweisungen von 3,290 Mrd. EUR für das Jahr

2013 um rd. 139 Mio. EUR auf 3,429 Mrd. EUR erhöhen. Hinzu kommt die positive Steuerverbundabrechnung für 2013 in Höhe von 84,9 Mio. EUR. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2014 wächst nach 3,585 Mrd. EUR in 2015 die Zuweisungsmasse des KFA für 2016 ff. weiter auf 3,714/3,847/3,984 Mrd. EUR<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Inklusive des Anteils der von der LReg beschlossenen Erhöhung der Grunderwerbsteuer ab 1. 1. 2014.

Zu A 2.2:

Die Tarifierhöhung 2013 (2,65 %) wird zusammen mit dem aus 2012 stammenden und noch nicht erfassten Sockelbetrag in Höhe von 0,59 % im zugeordneten Planungsjahr 2014 realisiert. Die für 2014 beschlossene Tarifierhöhung von 2,95 % wird im Planungsjahr 2015 umgesetzt. Für die Planungsjahre ab 2016 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFGV und die analog zum NFGV in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFGV),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFGV),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gem. § 14 NBGG.

Für die Jahre 2014 bis 2018 ist hier derzeit keine Steigerung abzusehen.

An  
das Landesamt für Statistik Niedersachsen  
die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden  
Nachrichtlich:  
An den  
Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 472

### **C. Finanzministerium**

#### **Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird**

**Bek. d. MF v. 17. 6. 2014 — S 2447-81-33 —**

**Bezug:** Bek. v. 2. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 234)

Nach § 13 a Abs. 1 KiStRG i. V. m. § 51 a Abs. 2 c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einbehalten. Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte in Niedersachsen behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für Kirchensteuerpflichtige ein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Niedersachsens haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebsstättenbesteuerung vom MF für die außerhalb des Landes Niedersachsen ansässige Religionsgemeinschaft nach § 13 a Abs. 2 KiStRG bestimmt wurde.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten am Ort der Betriebsstätte vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige bei diesem einen Antrag nach § 51 a Abs. 2 c Satz 1 EStG gestellt hat:

#### **Evangelische Kirche**

Evangelische Landeskirche Anhalts  
Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern  
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg — schlesische Oberlausitz  
Bremische Evangelische Kirche

Evangelisch Kirche in Hessen und Nassau  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Lippische Landeskirche  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
Evangelische Kirche der Pfalz  
Evangelisch-reformierte Kirche  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

#### **Römisch-Katholische Kirche**

Diözese Aachen  
Diözese Augsburg  
Erzdiözese Bamberg  
Erzdiözese Berlin  
Diözese Dresden-Meißen  
Diözese Eichstätt  
Diözese Erfurt  
Diözese Essen  
Erzdiözese Freiburg  
Diözese Fulda  
Diözese Görlitz  
Erzdiözese Hamburg  
Erzdiözese Köln  
Diözese Limburg  
Diözese Magdeburg  
Diözese Mainz  
Erzdiözese München und Freising  
Diözese Münster  
Erzdiözese Paderborn  
Diözese Passau  
Diözese Regensburg  
Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Diözese Speyer  
Diözese Trier  
Diözese Würzburg

#### **Alt-Katholische Kirche**

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg  
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern  
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen  
Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen  
Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Hamburg  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland  
Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein

#### **Jüdische Landesverbände/Gemeinden**

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden  
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg  
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
Synagogen-Gemeinde Köln  
Synagogengemeinde Saar  
Jüdische Gemeinde in Hamburg

Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main  
 Jüdische Kultusgemeinde Koblenz  
 Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach

**Freireligiöse Gemeinden**

Freireligiöse Gemeinde Mainz  
 Frei-Religiöse Gemeinde Offenbach  
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden  
 Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  
 Freie Religionsgemeinschaft Alzey.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch für die im Land Niedersachsen ansässigen Religionsgemeinschaften eine Abzugsverpflichtung für die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer besteht. Dies sind folgende Religionsgemeinschaften:

**Evangelische Kirche**

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe  
 Evangelisch-reformierte Kirche

**Römisch-Katholische Kirche**

Diözese Hildesheim  
 Diözese Osnabrück  
 Offizialat Vechta der Diözese Münster

**Alt-Katholische Kirche**

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen.

Diese Bek. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 474

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
 Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung  
 nach § 32 Abs. 1 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 26. 6. 2014 — VD3-03541/32-1 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655)  
 — VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2014 wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „256,49 EUR“ durch den Betrag „228,97 EUR“ ersetzt.

An die  
 Dienststellen der Landesverwaltung  
 Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes  
 unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 475

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung  
 durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes**

**Bek. d. MWK v. 28. 4. 2014 — 35-50903-2-2/6e —**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde das nachfolgende Kulturgut in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Niedersachsen eingetragen:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/Künstler	Titel/Bezeichnung/Darstellung/Motiv	Epoche/Zeitraum	Material/Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnr.
09402	Bibliotheks-gut	Johann Grüninger, Straßburg	Frühdruck Till Eulenspiegel	1510/11	Drucke (Pappband im Klein- quart)	100 Blatt mit 66 Holz- schnitten	Jürgen Schulz-Grobert, „Das Straßburger Eulenspiegelbuch: Studien zu ent- stehungsgeschichtlichen Voraussetzungen der ältesten Druck- überlieferung“, Tübingen 1999. Julia Buchloh, „Hans Baldung Grien und Dyl Ulenspiegel. Studien zu den Illustrationen und zur Text-Bild-Struktur des Straßburger Eulenspiegeldruckes S 1515“, Berlin 2005: <a href="http://opus.kobv.de/tuberlin/volltexte/2005/1095/pdf/buchloh_julia.pdf">http://opus.kobv.de/ tuberlin/volltexte/ 2005/1095/pdf/ buchloh_julia.pdf</a> .

Die Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung darf gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 475

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der vom Hochwasser 2013 betroffenen Land- und Forstwirtschaft

Erl. d. ML v. 30. 5. 2014 — 106.2-60124/1-44 —

— **VORIS 78670** —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der von Hochwasserschäden betroffenen Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird der Ausgleich hochwasserbedingter Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Imkerei, Wanderschäferei, Binnenfischerei und Aquakultur im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe und ihrer Nebenflüsse, die im Zeitraum vom 18. 5. bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) geleistet wurden.

Dies können sein:

- Flächenschäden nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3; ggf. auch an Flächen in anderen Bundesländern,
- Schäden an Tieren, Gebäuden, Anlagen und Maschinen nach Nummer 5.4.4,
- Entsorgungs- und Evakuierungsmaßnahmen nach Nummer 5.4.7,
- verringerte Erlöse nach Nummer 5.4.6,
- Prämienverluste aus Agrarumweltmaßnahmen (AUM) nach Nummer 5.4.5,
- Gutachterkosten bei Schäden nach den Nummern 5.4.2, 5.4.3 und 5.4.4.

2.2 Nicht ausgleichsfähig sind

- entgangene Gewinne,
- Verluste von Aufträgen, Kunden oder Märkten,
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

2.3 Als Hochwasser i. S. dieser Richtlinie gilt eine Überflutung durch Rückstau von Flüssen oder Bächen sowie durch hinter gefluteten Deichen aus dem Boden drückendes Qualmwasser. Starkregenereignisse und ihre Folgen werden nicht berücksichtigt.

#### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen i. S. von Nummer 4 der „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“ vom 6. 6. 2013 (Rahmenrichtlinie) mit Betriebsitz in Niedersachsen.

Hierzu zählen

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, sofern sie Eigentümerin, Eigentümer, Besitzerin, Besitzer oder sonstige dingliche Nutzungsberechtigte, dinglicher Nutzungsberechtigter, Pächterin oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind,

— Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sind.

Landwirtschaftliche Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen der Aquakultur, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäferei sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die sich i. S. der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 1. 10. 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) in Schwierigkeiten befinden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Versicherungszahlungen sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter auf die Förderung anzurechnen. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen aufgrund des „Hochwasser-Hilfsprogramms 2013 für die niedersächsische Land- und Forstwirtschaft“ (Erl. des ML vom 23. 7. 2013 — Nds. MBl. S. 597 —) sind auf die nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuwendung anzurechnen.

4.2 Eine doppelte Kompensation im Rahmen dieser Richtlinie ist unzulässig.

4.3 Ein Härtefall liegt vor, wenn über 50 % der Betriebsfläche betroffen sind. Darüber hinaus liegt die Anerkennung weiterer Härtefälle im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung oder als Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung kann bis zu 80 % des Schadens betragen. In begründeten Härtefällen kann ein Zuschuss bis zu 100 % gewährt werden.

5.3 Die Mindestschadenssumme beträgt 5 000 EUR. Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Unternehmens.

5.4 Zur Ermittlung der Schadenshöhe wird die folgende Bemessungsgrundlage angewendet:

5.4.1 Für die häufigsten Fruchtarten ist der Schaden für die Umsatzeinbuße bei Totalausfall ermittelt und festgelegt worden. Folgende Werte werden landesweit einheitlich und verbindlich angewendet:

Fruchtart	Schaden (EUR/ha)	
	Konventionelle Landwirtschaft	Ökologische Landwirtschaft
Silomais	1 750	1 750
Winterweizen	1 779	1 779
Winterraps	1 692	1 692
sonstiges Wintergetreide	1 175	1 175
Sommergetreide	1 116	1 116
Zuckerrüben	2 909	nicht vorhanden
Speisekartoffeln	5 616	7 301
Industrie-Kartoffeln	2 836	nicht vorhanden
Grünland, Ackerfutter	600	780

5.4.2 Für geschädigte Spezialkulturen, für die der Schaden nicht einheitlich festgelegt ist (z. B. Frühkartoffeln, Gemüse, andere Sonderkulturen) ist ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erforderlich.

5.4.3 Bei Schäden an Forstkulturen werden die Wiederherstellungskosten der Kulturfläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung zugrunde gelegt. Gleiches gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen.

Bei Bestandsschäden wird die Differenz zwischen den Bestandserwartungswerten vor und nach dem Schadereignis ermittelt. Hilfsweise kann die diskontierte Summe der durchschnittlichen Reinerträge der jeweiligen Baumartenbetriebsklasse bis zum Ende der vorgesehenen Umtriebszeit für die Baumart herangezogen oder ein Zuschuss je Festmeter aufgearbeitetes Kalamitätsholz gewährt werden, der der Differenz der Bestandswerte entspricht.

5.4.4 Für Schäden an Tieren, Gebäuden, Anlagen und Maschinen ist im Fall der bereits erfolgten Wiederherstellung eine Rechnung, anderenfalls ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen. Grundlage sind die Wiederherstellungskosten bzw. bei Maschinen der Zeitwert und bei Tieren der Marktwert.

5.4.5 Prämienverluste aus AUM können nur berücksichtigt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller alles getan hat, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen – ggf. durch Nachsaat – und nur das Hochwasser Ursache für eine gekürzte AUM-Zahlung ist. Bei AUM-Prämienverlusten durch vorzeitige Mahd ist ein Beleg über die Kürzung vorzulegen.

5.4.6 Schäden durch verringerte Erlöse aufgrund vorzeitiger Noternte können geltend gemacht werden, wenn die betreffende Fläche tatsächlich unter Wasser gestanden hat. Entsprechendes gilt auch bei vorzeitiger Schlachtung. Ggf. ist ein verringerter Aufwand gegen zu rechnen.

5.4.7 Sonstige Schäden (z. B. Kosten für die Räumung von Flächen, Entsorgung von Aufwuchs, Evakuierung von Vieh) werden in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Im Fall der bereits erfolgten Wiederherstellung ist eine Rechnung, anderenfalls ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma oder ein Gutachten einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorzulegen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei der LWK sowie den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte kann nur gemeinsam mit dem LRH i. S. des § 93 BHO erfolgen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover. Die Antragsprüfung, Bewilligung und Berichterstattung erfolgt durch den Geschäftsbereich Förderung der LWK.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der Bewilligungsbehörde bereit gehaltene Vordruck zu verwenden.

7.4 Anträge sind spätestens bis zum 31. 8. 2014 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.5 Die Antragsprüfung ist für Prüfungszwecke nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf die Prüfung von Kostenvoranschlägen, die als ausschließlicher Nachweis von Schäden dienen, ist dabei ein besonderes Augenmerk zu legen.

Damit Zuwendungen für Flächen nicht doppelt beantragt werden können, ist ein Abgleich mit den Daten, die im Gesamtflächen- und Nutzungsverzeichnis des Sammelantrags Agrarförderung genannt sind, durchzuführen.

7.6 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.

7.7 In 1 % der Fälle ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.

7.8 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die folgenden Nummern der ANBest-P anzuwenden: 1.1, 1.6, 5.1, 5.2, 5.3, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2.

7.9 Gemäß Nummer 26 des Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rahmenrichtlinie vom 27. 6. 2013 (SA.36787) sind, sofern Rückforderungsverfahren anhängig sind und offene Rückforderungen gegenüber der EU-Zahlstelle bestehen, diese mit der Aufbauhilfe zu verrechnen. Hierfür ist ein Abgleich mit der Datenbank ZEUS erforderlich.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 476

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK)

RdErl. d. ML v. 19. 6. 2014 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: RdErl. v. 29. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1217)  
— VORIS 78350 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt unter Beteiligung des Bundes auf der Grundlage

- des § 44 LHO und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK).

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
- Grundsätze der AGENDA 21,
- demografischen Entwicklung sowie
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Erarbeitung von ILEK als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- die Erarbeitung des Konzepts durch die öffentliche Verwaltung.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
- Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von Akteuren bilden die ILE-Region, für die ein ILEK erarbeitet werden soll.

Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse regionaler Akteure legen durch Vereinbarung fest, wer gegenüber der Bewilligungsbehörde Antragsteller ist.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Unter ILE-Region ist ein Gebiet mit räumlichem, landschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Zusammenhang zu verstehen; Verwaltungsgrenzen innerhalb von Niedersachsen sind nicht bindend. Die ILE-Region muss mindestens 30 000 und darf maximal 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Für diese ILE-Region wird eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeitet.

Unberücksichtigt bleibt die Stadt Hannover als Ballungsraum. Dies gilt auch für die Kerngebiete der Städte Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Göttingen, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg als solitäre Verdichtungsgebiete.

4.2 Je ILE-Region ist jeweils nur ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK oder Regionales Entwicklungskonzept nach LEADER) förderfähig. Gebietsüberschneidungen mit der Zugehörigkeit auch von Teilgebieten zu mehr als einer ILE-Region oder zu einer LEADER-Region sind nicht zulässig.

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer).

Die Zuwendung nach diesen Richtlinien beträgt

- für die erstmalige Erarbeitung eines ILEK einmalig bis zu 70 000 EUR oder
- für die Fortschreibung bereits bestehender, anerkannter ILEK einmalig bis zu 35 000 EUR.

Ändert sich bei bereits bestehenden ILE- oder LEADER-Regionen die Gebietskulisse um mehr als 30 % in der Fläche, so gilt dies als erstmalige Erarbeitung eines ILEK.

5.3 Förderfähig sind Ausgaben, die bei Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung des ILEK entstehen.

Dies sind Ausgaben

- für die Erstellung und Dokumentation des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sowie
- für die damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ILEK sind den Bewilligungsbehörden bis zum 10. 1. 2015 vorzulegen (Ausschlussfrist), da sie entsprechend der nachfolgenden Kriterien zeitgleich beurteilt werden.

6.2 Ein vorgelegtes ILEK muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- zu begründende räumliche Abgrenzung und Kurzbeschreibung der Region,
- Evaluierung der zurückliegenden Förderperiode, sofern bereits ein ILEK oder ein LEADER-REK bestand,
- Analyse der regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innenentwicklung), der Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge sowie der Bewertung der Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundener Energieeinsparungen,
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte (prioritäre Projekte aus Sicht der ILE-Region),
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

6.3 In die Erarbeitung des ILEK sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einzubeziehen. Dazu gehören mindestens (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

6.4 Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit der von den Ämtern für regionale Landesentwicklung in Erstellung befindlichen Regionalen Handlungsstrategien. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil des ILEK.

6.5 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 5.4 ANBest-Gk gilt: Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen. Der abschließende Verwendungsnachweis ist spätestens zum 30. 11. 2015 vorzulegen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.



7.2 Bewilligungsbehörde ist bis zum 30. 6. 2014 das LGLN. Mit dem 1. 7. 2014 geht die Zuständigkeit auf die vier Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser (Sitz Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz Oldenburg) über.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist spätestens bis zum 20. 6. 2014 bei der örtlich zuständigen Regionaldirektion des LGLN – Ämter für Landesentwicklung – einzureichen (Stichtag).

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde angefordert und im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) heruntergeladen werden.

7.4 Die Bewilligungsbehörden legen dem ML spätestens bis zum 30. 6. 2014 eine Übersicht der eingegangenen Förderanträge vor, damit Haushaltsmittel zur Erstellung der Bewilligungsbescheide zugewiesen werden können.

7.5 Zur Bewertung der vorgelegten ILEK wird vom ML ein landesweit zuständiger Ausschuss gebildet, dem neben ML und den Bewilligungsstellen weitere Sachverständige angehören.

Die ILEK werden bei Vorliegen der formellen Kriterien i. S. von Nummer 6.2 nach einem landeseinheitlichen Bewertungsbogen anhand qualitativer Kriterien von diesem Ausschuss beurteilt. Der Bogen ist als **Anlage** beigefügt.

Die Mindestpunktzahl zur Anerkennung des ILEK als Grundlage für einen erhöhten Fördersatz in den späteren investiven Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) – siehe Bezugsverlass – beträgt 40 Punkte.

Erhält ein Konzept nicht die Mindestpunktzahl und ist damit das Erreichen des Zuwendungszwecks in Frage gestellt, erhält die Region die Möglichkeit der Nachbesserung. Unabhängig von der Option der Nachbesserung sind solche ILE-Regionen von der Auswahlentscheidung zur Förderung eines späteren Regionalmanagements ausgeschlossen.

Erfolgt keine Nachbesserung bis zum 30. 9. 2015 bzw. führt die Nachbesserung nicht dazu, dass die erforderliche Mindestpunktzahl erlangt wird, so ist der Zuwendungszweck nicht erreicht und die Zuwendung zu widerrufen oder zurückzufordern.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
die Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Landkreise, Region Hannover und Gemeinden

– Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 477

## Anlage

### Qualitative Anforderungen – Bewertungsbogen

Die qualitative Bewertung der eingereichten ILEK erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Bewertungsbogens, der sich inhaltlich auf Anforderungen an ein ILEK nach der ILEK-Richtlinie bezieht.

Für jede qualitative Anforderung ist eine Punkteskala zur Bewertung vorgegeben.

**Das ILEK entspricht den inhaltlichen Anforderung, wenn es die Mindestpunktzahl 40 von insgesamt 71 Punkten erreicht.**

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte ILEK	
	maximal	erreicht
1. Regionsabgrenzung	8	
2. Ausgangslage	6	
3. SWOT-Analyse	9	
4. Entwicklungsstrategie	25	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte ILEK	
	maximal	erreicht
5. Beteiligung	6	
6. Anforderungen an die LG	3	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	3	
8. Projektauswahlkriterien	2	
9. Kofinanzierung	6	
10. Monitoring und Evaluation	3	
<b>Gesamtpunktzahl</b>	<b>71</b>	

1. Regionsabgrenzung	Bewertung ILEK
Die Abgrenzung der Region ist eindeutig, in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht homogen und bis auf Ebene der Gemeindeteile nachvollziehbar und sinnvoll beschrieben und begründet.	<b>0 / 1 / 2 / 3</b>
Die Region liegt vollständig oder mit ihrem überwiegenden Flächenanteil (über 50 %) in Südniedersachsen (Gebiet der Landkreise Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Northeim und Holzminden).	<b>0 / 5</b>
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
2. Ausgangslage	Bewertung ILEK
Die Beschreibung der Ausgangslage ist umfassend, problemorientiert und arbeitet die Besonderheiten/das Profil der Region heraus.	<b>0 / 2 / 4 / 6</b>
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
3. SWOT-Analyse	Bewertung ILEK
Die SWOT-Analyse ist erkennbar aus der Ausgangslage abgeleitet, nimmt eine Bewertung der Ausgangslage vor, ermittelt die zentralen Stärken/Potentiale sowie Schwächen/Hemmnisse und arbeitet den spezifischen Handlungsbedarf der Region heraus.	<b>0 / 3 / 6 / 9</b>
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
4. Entwicklungsstrategie	Bewertung ILEK
Die Entwicklungsstrategie ist aus der SWOT-Analyse abgeleitet und baut erkennbar auf den gebietspezifischen Ressourcen auf.	<b>0 / 2 / 4 / 6</b>
Die Entwicklungsstrategie behandelt die Herausforderungen aus ILE-Pflichtthemen sowie weitere regionale Themen und fokussiert sich auf diese	<b>0 / 1 / 2</b>
Das Leitbild, die Ziele und Handlungsfelder sind in sich geschlossen und stimmig.	<b>0 / 1 / 2</b>
Die Strategie ist mit übergeordneten Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abgestimmt (insbesondere mit den Regionalen Handlungsstrategien der Ämter). Die Dokumentation des Abstimmungsprozesses ist plausibel.	<b>0 / 1 / 2 / 3</b>

Die in der Strategie dargestellten Entwicklungsziele und Ziele der Handlungsfelder sind zur Erfassung ihrer Wirkung mit aussagefähigen und konkreten Indikatoren hinterlegt.	0 / 1 / 2
Die Handlungsfelder sind untereinander gewichtet und lassen sich nach kurz-, mittel- und langfristiger Wirkung differenzieren.	0 / 1 / 2 / 3
In der Strategie wird der Aspekt des Gender Mainstreaming aufgegriffen und es wird dargestellt, wie eine Berücksichtigung bei der Umsetzung der Strategie erfolgen soll.	0 / 1 / 2
Der <b>integrative Charakter</b> der Strategie ist dargestellt, die Verbindung zwischen Handlungsfeldern, Sektoren und gesellschaftlichen Interessengruppen herausgearbeitet und erkennbar. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren wird gestärkt.	0 / 1 / 2 / 3
Die Aussagen zur <b>Kooperationsbereitschaft</b> sind nachvollziehbar begründet und leisten einen erkennbaren Beitrag zur Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
<b>5. Beteiligung</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die strategie- und maßnahmenrelevanten Akteure und Interessengruppen wurden identifiziert, beschrieben und aktiv in die Erstellung des Konzeptes eingebunden.	0 / 1 / 2
Es wurden geeignete Maßnahmen zur Information und Mobilisierung der Bevölkerung gewählt.	0 / 1 / 2
Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der Erstellung des Konzeptes werden plausibel beschrieben.	0 / 1 / 2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
<b>6. Anforderungen an die Lenkungsgruppe (LG)</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die Zusammensetzung der LG spiegelt die Ausrichtung der Entwicklungsstrategie wieder und ermöglicht die Berücksichtigung der Belange aller relevanten Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure.	0 / 1 / 2 / 3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
<b>7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der LG sind klar geregelt und effektiv. Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent.	0 / 1 / 2 / 3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
<b>8. Projektauswahlkriterien</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die Kriterien für die prioritär zu unterstützenden Projekte sind logisch und kohärent mit der Strategie.	0 / 1 / 2
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>

<b>9. Kofinanzierung</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind realistisch und nachvollziehbar. Es werden projektunabhängig und vorab regionale Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt (regionale Förderfonds).	0 / 2 / 4 / 6
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>
<b>10. Monitoring und Evaluation</b>	<b>Bewertung ILEK</b>
Die Selbstevaluierung ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess, erscheint geeignet zur zielgerichteten Prozesssteuerung und zur Überprüfung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2 / 3
Anmerkung/Begründung:	Gesamtpunktzahl
	<input type="checkbox"/>

**Öffentliche Bekanntmachung  
im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verordnung  
über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen  
(LROP)**

**Bek. d. ML v. 9. 7. 2014 — 303.1-20302/26-6-1 —**

**Bezug:** Bek. v. 24. 7. 2013 (Nds. MBL S. 556)

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten (siehe Bezugsbekanntmachung) wurde ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) eingeleitet.

Im Rahmen dieser Änderung des LROP ist gemäß § 9 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der Änderung des LROP sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts sind gemäß § 10 ROG öffentlich auszulegen.

Diese Entwurfsunterlagen können im Rahmen des internetbasierten Teilnahmeverfahrens unter der Adresse [www.LROP-online.de](http://www.LROP-online.de) und zusätzlich als gedruckte Exemplare in der Zeit

**vom 28. 7. bis 31. 10. 2014**

von jedermann bei den folgenden Stellen während der regelmäßigen Dienstzeiten (siehe unten) oder nach Vereinbarung (siehe angegebene Telefon-Nummern) eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Esplanade 3, 30169 Hannover, Zimmer 02, 4. OG, Tel. 0511 120-8634;
- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 114, Tel. 0531 484-1076;
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3–4, 31134 Hildesheim, Zimmer A 118, Tel. 05121 9129-828;
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.109, Tel. 04131 15-1328;
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26106 Oldenburg, Zimmer 216 bis 217 (2. OG, Westflügel), Tel. 0441 799-2318 oder -2438.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:  
 montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
 von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie  
 freitags und an Tagen  
 vor gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können von jedermann zu den o. g. Unterlagen schriftlich beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder elektronisch unter der Internetadresse [www.LROP-online.de](http://www.LROP-online.de) bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Bei gleichlautenden Stellungnahmen (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung der Person gebeten, die die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Stellungnahmen nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn die oder der Absendende erkennbar ist. Deshalb müssen zusammen mit der Stellungnahme auch Name und Anschrift der oder des Absendenden angegeben werden.

— Nds. MBL Nr. 25/2014 S. 480

### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG;  
 (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 6. 2014  
 — L1.4/L67007/03-08-02/2014-0012 —**

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant die Verlegung einer Nassöl-Feldleitung im Erdölfeld Bramberge in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland, zwischen der Ortslage Osterbrock und der Kreisstraße 237 (Klosterholter Straße).

Die gut 850 m lange und auf einen Innendurchmesser von 250 mm dimensionierte Rohrleitung soll die Feldsammelstelle 1 mit dem Betriebsplatz Bramberge verbinden.

Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhebung von ca. 5 950 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 25/2014 S. 481

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG;  
 (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen)**

**Bek. d. LBEG v. 20. 6. 2014  
 — L1.4/L67007/03-08-02/2014-0013 —**

Die GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH plant die Verlegung einer Lagerstättenwasserleitung im Erdölfeld Bramberge in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland, zwischen der Ortslage Osterbrock und der Kreisstraße 237 (Klosterholter Straße).

Die gut 1 450 m lange und auf einen Innendurchmesser von 150 mm dimensionierte Rohrleitung soll die Station B mit der Einpressbohrung BRAH 65 verbinden.

Für das Vorhaben ist eine temporäre Grundwasserhebung von ca. 74 000 m<sup>3</sup> vorgesehen.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 und 19.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 25/2014 S. 481

### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
 Bundesautobahn 31:  
 Bautechnische Nachrüstung des Emstunnels,  
 Bauwerke außerhalb des Tunnels**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 6. 2014 — 3321-31402-03/14 —**

Der regionale Geschäftsbereich Oldenburg der NLStBV hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung gemäß § 17 Satz 3 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „A 31; Bautechnische Nachrüstung des Emstunnels; Bauwerke außerhalb des Tunnels“ gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 25/2014 S. 481

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
 des Überschwemmungsgebietes der Delme  
 im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst  
 in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. NLWKN v. 9. 7. 2014 — 62023/4928-3 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Delmenhorst und des Landkreises Oldenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichts-

karte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2917) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (1 Blatt) wird bei der

Stadt Delmenhorst,  
Untere Wasserbehörde,  
Stadthaus, Am Stadtwall 1,  
27749 Delmenhorst,

und beim

Landkreis Oldenburg,  
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,  
Delmenhorster Straße 6,  
27793 Wildeshausen,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 481

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 484/485  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Jacob-Biogas GmbH & Co. KG, Hüde)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 26. 6. 2014  
— H 006468904-112 —**

Die Firma Jacob-Biogas GmbH & Co. KG, Düversbrucher Straße 133, 49448 Hüde, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einem Gaslager von 5 489 t am Standort in 49448 Hüde, Düversbrucher Straße 133, Gemarkung Hüde, Flur 19, Flurstücke 25/3, 25/4, 21, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 482

---

**Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG  
(Biogasanlage Thomas Meyer zu Hartlage)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 9. 7. 2014  
— H 000018271-118 —**

Herrn Thomas Meyer zu Hartlage ist auf seinen Antrag vom 23. 9. 2013 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage erteilt worden. Die wesentliche Änderung

umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Gasfackel, eines Gärrestlagers, eines Abtankplatzes, eines Tragluftdaches sowie die Stilllegung des Gaslagers im Technikgebäude

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II., III. und IV. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit vom

**10. 7. bis 25. 7. 2014 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags 7.30 bis 14.30 Uhr

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25. 7. 2014 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Die maßgeblichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe ergeben sich aus § 41 Abs. 3 VwVfG.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 482

### Anlage

#### **I. Entscheidung**

1. Gemäß § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nrn. 1.15 (V) des 1. Anhangs der 4. BImSchV wird

**Herrn  
Thomas Meyer zu Hartlage  
Neustädter Str. 17  
31535 Neustadt a. Rbge.**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Biogasanlage mit einer jährlich erzeugten Biogasmenge von 1 616 220 Normkubikmetern erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Postleitzahl und Ort: 31535 Neustadt a. Rbge.  
Gemarkung: Esperke  
Flur: 4  
Flurstück: 99.

2. Die Änderung der Anlage umfasst folgenden Betriebsteile:

- Gärrestlager 2 (Nutzvol. 3 078 m<sup>3</sup>),
- Abtankplatz 2 (55 m<sup>2</sup>),
- Tragluftdach (Vol. 1 980 m<sup>3</sup>),
- Gasfackel,
- Stilllegung des Gaslagers im Technikgebäude.

Die weiteren in den Antragsunterlagen (Abschnitt 3.4) genannten Betriebsteile bleiben unverändert.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1\*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

#### **II. Nebenbestimmungen\*)**

#### **III. Hinweise\*)**

#### **IV. Begründung\*)**

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 UVPG  
(Bauckhof Fleischmanufaktur, Uelzen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 6. 2014  
— 4.1-LG000028978-40 br —**

Die Bauckhof GmbH, Zum Gerdaual 2, 29525 Uelzen, hat mit Schreiben vom 8. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Geflügelschlacht- und Zerlegeanlage am Standort Uelzen, Gemarkung Klein Süstedt, Flur 2, Flurstücke 105/48 und 106/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 483

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Wümmgrund GmbH & Co. KG, Otter)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 6. 2014  
— 4.1 LG000036400-101 ax —**

Die Firma Bioenergie Wümmgrund GmbH & Co. KG, Wümmgrund 2, 21259 Otter, hat am 4. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 21259 Otter, Gemarkung Otter, Flur 7, Flurstücke 1/6, 1/7, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein BHKW-Aggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 015 kW. Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung wird hierdurch auf 2 175 kW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 483

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Heidenau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 6. 2014  
— 4.1 LG000052333-60 ax —**

Die Firma Bioenergie Heidenau West GmbH & Co. KG, Eversortfer Straße 20, 21258 Heidenau, hat mit Schreiben vom 1. 4. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung (Bezeichnung: BHKW II-Grönröft) auf dem Betriebsgrundstück in 21258 Heidenau, Vaerloher Straße, Gemarkung Heidenau, Flur 4, Flurstück 525/206, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der Verbrennungsmotorenanlage um ein BHKW-Aggregat mit einer Feuerungswärmeleistung von 981 kW. Die installierte Gesamtfeuerungswärmeleistung wird hierdurch auf 1 996 kW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 483

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Hinrichs & Schütte GbR, Suderburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 6. 2014 — LG008345466 Wa —**

Die Firma Hinrichs & Schütte GbR, Dorfstraße 9, 29556 Suderburg, hat mit Schreiben vom 5. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in Suderburg, Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstücke 171/2 und 171/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Biogasanlage um einen weiteren Motor mit 589 kW Feuerungswärmeleistung, sodass die Feuerungswärmeleistung des BHKW sich insgesamt auf 1 178 kW erhöht. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 sowie Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 483

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BASF Coatings GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 6. 2014 — OL14-037-01/Ih —**

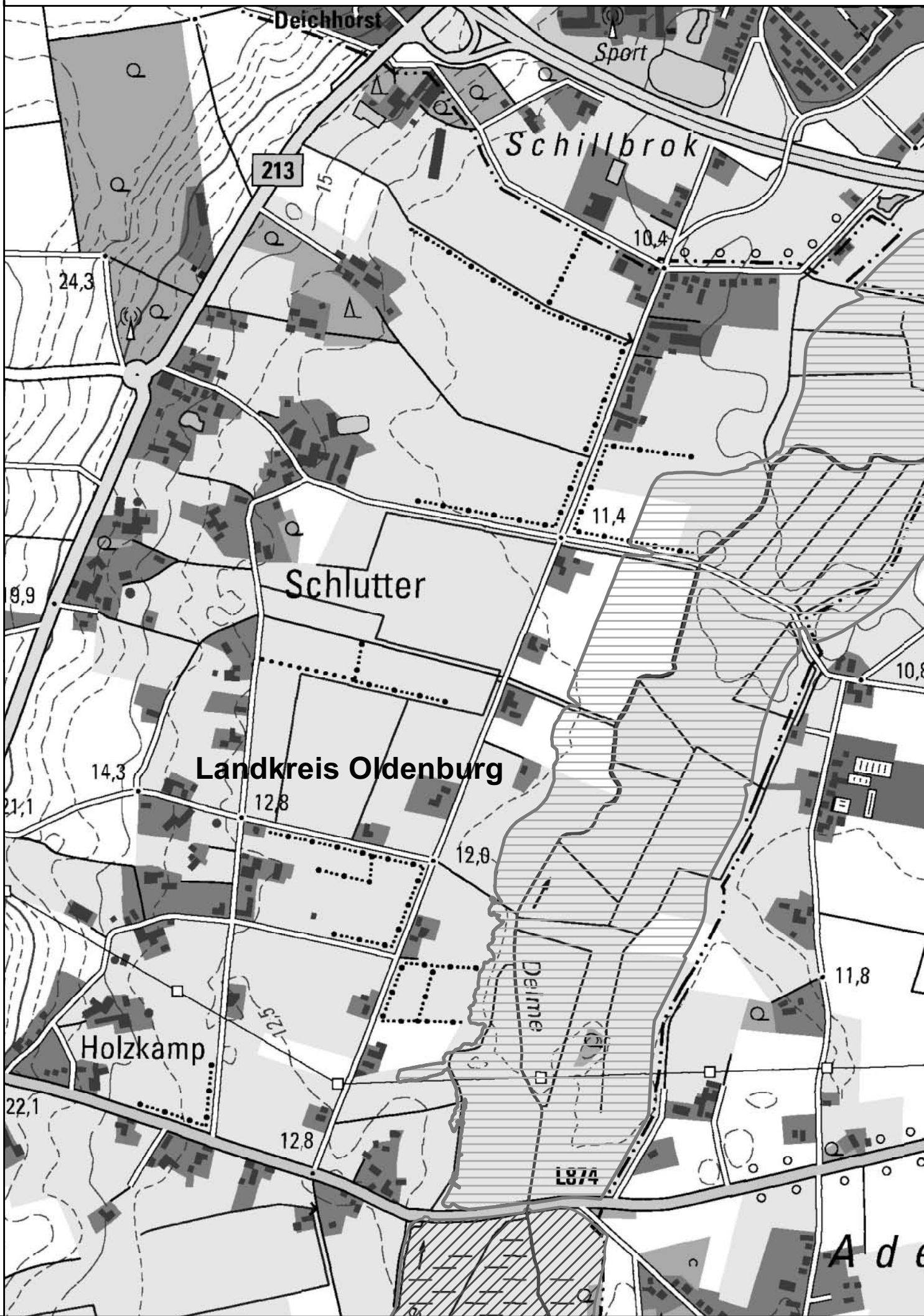
Die Firma BASF Coatings GmbH, Donnerschwer Straße 372, 26123 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von 20 bis 200 t MDI am Standort in 26123 Oldenburg, Donnerschwer Straße 372, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstücke 110/1, 110/3, 111/1, 117/5, 117/6, 320/5, 1575/116, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 483



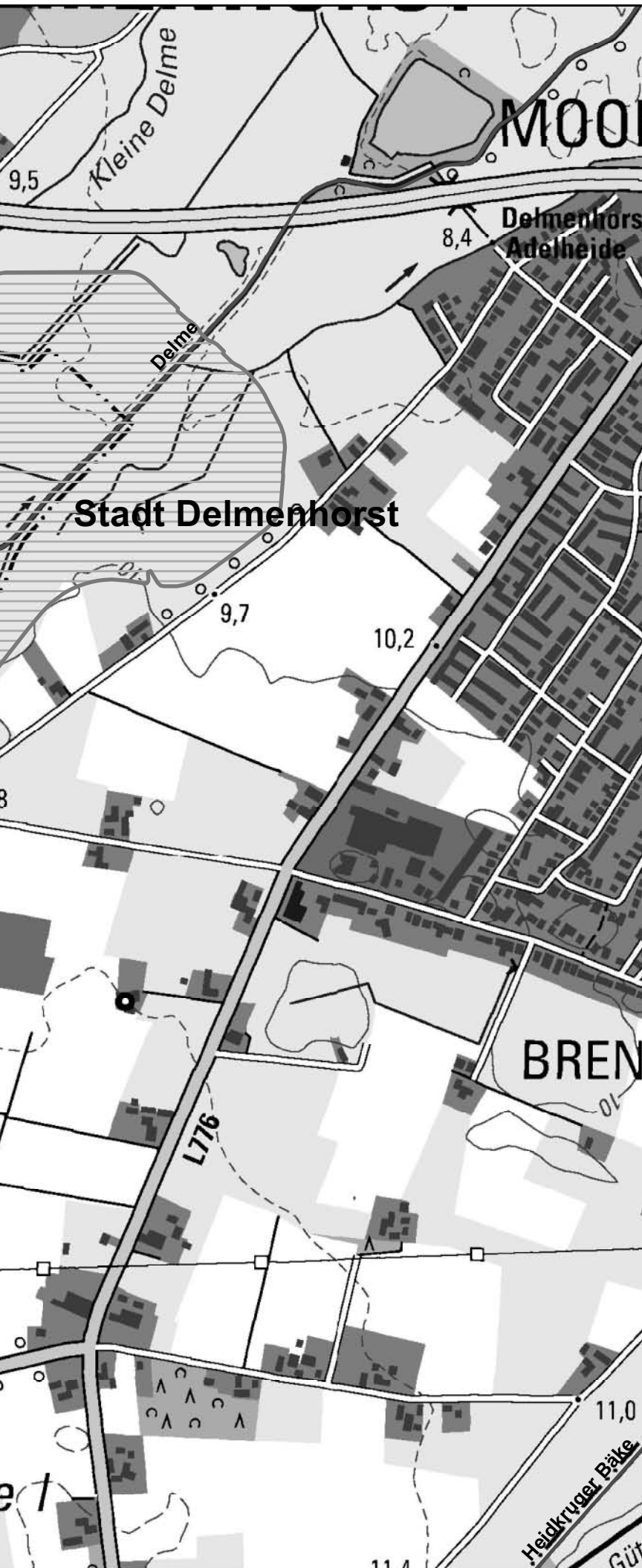






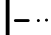
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

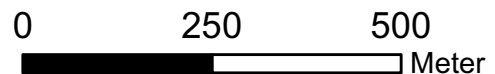
# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des HRB Delmenhorst im Landkreis Oldenburg

Bek. d. NLWKN vom 09.07.2014  
Az. 62023/4928-3



## Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  - - - Landkreisgrenze



1:10.000

Aufgestellt: Oldenburg, 05.06.2014

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013“



5875663

## Berichtigung

### **Berichtigung der Gem. allg. Anordn. Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden**

Nummer 1.26 der Gem. allg. Anordn. des MI vom 18. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 457) — VORIS 20411 — wird wie folgt berichtigt:

Das Wort „Liegenschaften“ wird durch das Wort „Argrarförderung“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 486

## Stellenausschreibungen

Beim **Flecken Bovenden** (Landkreis Göttingen) ist zum 1. 11. 2014 die Position

### **der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates**

zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Das Amt ist der BesGr. A 15 zugeordnet.

Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters leiten Sie das Amt für Finanzen, Ordnung und Soziales des Flecken Bovenden.

Mit dem Amt verbunden ist die nebenamtliche Geschäftsführung der Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG.

Änderungen in der Aufgaben- und Geschäftsverteilung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit gründlichen und umfassenden Kenntnissen sowie Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung. Erfahrung und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien einer Gemeinde sind wünschenswert. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden überdurchschnittliches Engagement, kommunikative Kompetenz, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie Flexibilität und Zielorientierung erwartet.

Vorausgesetzt werden von uns:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste oder der Abschluss als Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt als Mindestanforderung,
- umfassende Führungserfahrung in der Kommunalverwaltung,
- Innovationsfähigkeit für die Gestaltung von Veränderungsprozessen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Neuen Kommunalen Rechnungswesens.

Die Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Flecken Bovenden wird erwartet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Der Flecken Bovenden, eine attraktive Gemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft der Universitätsstadt Göttingen gelegen, hat ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Wenn Sie sich in diesem anspruchsvollen und abwechslungsreichen Arbeitsumfeld in einer modernen und innovativen Gemeindeverwaltung engagieren möchten, freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung **bis zum 5. 8. 2014** an den Flecken Bovenden, Bürgermeisterin Heidrun Bäcker — persönlich —, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen die Bürgermeisterin, Tel. 0551 8201-138, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 486

Die **Stadt Einbeck** (32 500 Einwohnerinnen und Einwohner) besetzt die Position

### **einer Städtischen Bauberrätin oder eines Städtischen Bauberrats (BesGr. A 14)**

als Leiterin oder Leiter des Fachbereichs Bauen, Planen, Umwelt spätestens zum 1. 11. 2014 neu. Eine frühere Besetzung der Stelle kann ggf. infrage kommen.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung technische Dienste, mit Kenntnissen des Städtebaus, der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts (§ 57 Abs. 4 NBauO), z. B. durch die Fachrichtungen Hochbau, Stadtbauwesen, Städtebau.

Der vollständige Text der Ausschreibung ist im Internet unter [www.einbeck.de](http://www.einbeck.de) abrufbar.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 3. 8. 2014** an die Bürgermeisterin der Stadt Einbeck, Frau Dr. Sabine Michalek, Teichenweg 1, 37574 Einbeck.

— Nds. MBl. Nr. 25/2014 S. 486

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**